



<b>Beschlussvorlage</b> <b>2020/146</b>	Referat	Finanzreferat
	Abteilung	Abt. 20, Finanzreferat
	Verfasser(in)	Finanzreferat

<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Vorlagenstatus</b>
<b>Stadtrat</b>	<b>23.04.2020</b>	<b>öffentlich</b>

**städtischer Haushaltsvollzug 2020 - Finanzielle Auswirkungen der Corona-Krise: mündlicher Sachstandsbericht und Entscheidung über das weitere Procedere**

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Stadtrat nimmt den Bericht zur städtischen Haushaltslage aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie gem. § 29 Ziffer 2 KommHV-Kameralistik zur Kenntnis.
2. In Anbetracht des bevorstehenden Wechsels der Amtsperiode wird ein Ausgaben-Moratorium vereinbart, d.h. Entscheidungen über Ausgabeermächtigungen werden –soweit möglich- bis zur Sitzung des Stadtrates am 28. Mai 2020 ausgesetzt.
3. Zur Stärkung bzw. Sicherstellung der städtischen Kassenliquidität ist beim Landkreis die Stundung der Zahlungen von bis zu zwei Raten der Kreisumlage, z.B. für die Monate Mai und Juni (= rd. 3,2 Mio. €), bis Jahresende 2020 zu beantragen.

<b>anwesend:</b>	<b>für den Beschluss:</b>	<b>gegen den Beschluss:</b>
------------------	---------------------------	-----------------------------



## Sachverhalt:

### 1. Ausgangslage:

Die derzeit weltweit herrschende Corona-Pandemie führte zu einem nationalen wie internationalen noch nie dagewesenen Einbruch der Wirtschaftssysteme. Es tritt ein flächendeckender Stillstand von weiten Teilen der Wirtschaftssysteme ein, der sich natürlich auch bei den öffentlichen Haushalten in Form von drastischen Steuereinnahmeausfällen bemerkbar macht.

Auch bei der Stadt Friedberg sind diese Auswirkungen sehr schnell angekommen. Nachdem dies jedoch keine klassische Wirtschaftsentwicklung, wie z.B. eine Rezession, darstellt, sind die bisherigen Erklärungs- und Vorhersagemodelle, die Lehre und Praxis in den vergangenen Jahrzehnten entwickelt haben, nicht geeignet, um verlässliche Zukunftsprognosen zu erstellen.

### 2. derzeitiger Erkenntnisstand:

Vorbemerkung: die tagesaktuellen Haushaltszahlen werden dem Gremium mündlich in der Sitzung vorgestellt. Die vorliegenden Ausführungen basieren auf dem Stand vom 15. April 2020.

#### **Gewerbesteuer:**

Gesamtsoll 2020	<b>18.282.000</b>	
Eingenommen:	15.060.672	
		<b>Rückgang in %</b>
Rückgang:	-3.221.328	18%

Mit kurzer Zeitverzögerung nach dem Beginn der Ausgangsbeschränkungen gehen bei der Stadt Friedberg im Tagesakt eine Vielzahl von Herabsetzungsanträgen der heurigen Gewerbesteuervorauszahlungen ein. Die bisher stringenten Voraussetzungen der Abgabenordnung wurden aufgrund der Pandemie durch aktuelle staatliche Vorgaben bis auf weiteres faktisch ausgesetzt. Es ist lediglich ein formularhafter Antrag mit einfachem Hinweis auf diese staatliche Verfügung ohne weitere Begründung bzw. Belege zu stellen. Diese Einnahmen fehlen tatsächlich mit der Gewährung des Antrages und gehen sofort mit der Minderung in das verschlechterte Jahressollergebnis 2020 ein.

Gleichzeitig ist es auch in vereinfachter Form möglich, bereits festgesetzte Gewerbe- oder Grundsteuerzahlungen von Unternehmern (nicht Privateigentümern!) gestundet zubekommen. Auch solche Anträge liegen in großer Zahl vor und werden gemäß den staatlichen Vorgaben vorerst bis zum 30. September 2020 unbürokratische gestundet. Diese gewährten Stundungen belasten grundsätzlich nicht das künftige Jahresergebnis 2020, da hier lediglich



die Zahlungsfälligkeiten verschoben werden und die gestundeten Beträge später eingehen werden. Derzeit sind aktuell 220.115 € An Gewerbesteuer ausgesetzt.

Hier ist lediglich eine Auswirkung auf die städtische Liquidität zu erwarten. Derzeit ist aufgrund des hohen städtischen Kassenbestandes vorerst mit noch keinen Problemen zu rechnen.

### **Einkommenssteueranteil:**

Der Anteil an der Einkommenssteuer errechnet sich aus 15 % des Aufkommens an der veranlagten Lohn- und Einkommensteuer, sowie 12 % aus den Einnahmen der Zinsabschlagsteuer des Bundes.

Durch eine erhöhte Zahl von Beschäftigten, die aufgrund der Corona-Krise lediglich Kurzarbeitergeld beziehen oder gar durch betriebsbedingte Kündigungen staatliche Leistungen erhalten, ist mit einem Rückgang an der städtischen Beteiligung an der tatsächlich vereinnahmten Einkommensteuer aus dem Stadtgebiet Friedberg zu rechnen. Die Auswirkungen werden wohl mit einer vierteljährlichen Verzögerung im Haushalt der Stadt Friedberg sich niederschlagen. Eine Beurteilung der Einbrüche ist derzeit auf kommunaler Ebene individuell noch nicht möglich. Mögliche rechnerische Szenarien sind tabellarisch dargestellt.

Gesamtsoll 2020	<b>22.906.000</b>			
Szenarium:	20.615.400	10%		-2.290.600
	19.470.100	15%		-3.435.900

### **Umsatzsteueranteil:**

Als Ersatz für den Wegfall der Gewerbekapitalsteuer erhalten die Gemeinden seit dem Jahr 1998 einen Anteil an der (lokal erbrachten) Umsatzsteuer. In welchem Umfang die Schließung der örtlichen Gewerbebetriebe während der Corona-Krise zu lokalen Umsatzsteuerausfällen führt, ist derzeit auf kommunaler Ebene individuell noch nicht möglich. Die Auswirkungen werden mit einer vierteljährlichen Verzögerung im Haushalt der Stadt Friedberg sich niederschlagen. Mögliche rechnerische Szenarien sind tabellarisch dargestellt.

Gesamtsoll 2020	<b>2.412.000</b>			
Szenarium:	2.170.800	10%		-241.200
	2.050.200	15%		-361.800

### **3. rechtliche Handlungsmöglichkeiten sowie tatsächliche Handlungsspielräume:**

Für die Stadt Friedberg ergeben sich nun grundsätzlich folgende zwei Handlungsoptionen:



- Erlass einer **haushaltswirtschaftlichen Sperre** gem. § 28 KommHV-Kameralistik

Die haushaltswirtschaftliche Sperre nach § 28 KommHV-Kameralistik kann erforderlich werden, wenn die Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben wesentlich anders verläuft, als dies bei der ursprünglichen Haushaltsplanung angenommen wurde.

Eine haushaltswirtschaftliche Sperre wird in der Regel dann notwendig werden, wenn der Haushaltsausgleich des laufenden Jahres gefährdet ist (Art. 64 Abs. 3 Satz 1 GO). Neben der Sperre von bisher noch nicht in Anspruch genommenen Ausgabemitteln kann aber auch eine Sperre von Verpflichtungsermächtigungen in Betracht kommen, wenn die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen den Haushaltsausgleich künftiger Jahre gefährden würde.

Der Kommune steht es aber frei, im Rahmen ihrer Finanzhoheit (Art. 22 GO) eine haushaltswirtschaftliche Sperre auch zu verfügen, um die Haushaltswirtschaft auf neu sich ergebende Erfordernisse des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts (Art. 61 Abs. 1 Satz 3 GO) auszurichten, also konjunkturpolitisch neu zu orientieren.

Eine haushaltswirtschaftliche Sperre hat, wie der Haushaltsplan selbst, keine direkte Außenwirkung (Art. 64 Abs. 3 Satz 3 GO). Bestehende (rechtliche) Verpflichtungen müssen weiterhin erfüllt werden. Oft wird in der Fortfolge einer haushaltswirtschaftlichen Sperre eine Nachtragshaushaltssatzung die Folge sein.

Die haushaltswirtschaftliche Sperre ist eine Maßnahme des laufenden Haushaltsvollzugs. Ihr offener Zweck besteht primär darin, auf Entwicklungen, die den Ausgleich des laufenden und / oder künftiger Haushalte gefährden, sofort reagieren zu können, um irreparable bzw. irreversible Schäden für diesen Ausgleich zu verhindern. Ein genauer Überblick über den Stand der Haushaltswirtschaft und das sorgfältige Beurteilen der künftigen Entwicklung sind Voraussetzungen für diese Entscheidung.

Die Entscheidung über die Verhängung einer Sperre ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen, hieraus ergibt sich auch die Verpflichtung, von der Möglichkeit der haushaltswirtschaftlichen Sperre Gebrauch zu machen, wenn die Haushaltssituation diese Maßnahme erfordert, um schwerwiegende Nachteile von der Kommune abzuwenden.

Bei der Ausübung der Sperre bestehen, abgesehen von der Erfüllung der Pflichtaufgaben und der sonstigen rechtlichen Verpflichtungen, keine inhaltlichen Beschränkungen. Ein Herausgreifen bzw. „Sperren“ von Teilen des laufenden Haushaltsplanes sind insoweit möglich, dass die vom Stadtrat beschlossene Haushaltssatzung in ihrem Wesensgehalt nicht grundlegend verändert wird. Solche Veränderungen sind ausschließlich dem ☞ Nachtragshaushalt vorbehalten.

Die Entscheidung über die Sperre und deren Ausgestaltung ist keine Angelegenheit der laufenden Verwaltung nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO, sondern obliegt dem Stadtrat.



Wichtig: durch dieses Verfahren kann logischerweise nur auf die Ausgabenseite des aktuellen Haushaltes eingegriffen werden. Die zusätzliche Generierung von Einnahmen ist ausschließlich dem ☞ Nachtragshaushalt vorbehalten.

Im Übrigen empfiehlt das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration mit seinem Schreiben vom 7. April 2020 (☞ Anlage) ausdrücklich folgendes: „Die kommunalen Haushalte dürfen in dieser außergewöhnlichen Sondersituation allerdings nicht isoliert betrachtet werden, sondern müssen auch das gesamtwirtschaftliche Spannungsfeld berücksichtigen. So dürfen

- zwar die kommunalen Finanzen nicht aus dem Ruder laufen,
- die betroffene örtliche Wirtschaft jedoch auch nicht durch eine haushaltswirtschaftliche „Vollbremsung“ auf Kosten ihrer künftigen Entwicklung eine nachhaltige Schädigung erfahren.“

Auch im Hinblick des gesetzlichen Auftrages zum sogenannten antizyklischen Verhaltens der Kommunen im Sinnes des Stabilitäts- und Wachstumsgesetz ist somit jetzt mit Maß und Ziel zu handeln. Unschwer wird dies im investiven Bereich möglich sein, da hier eine Kreditfinanzierung grundsätzlich möglich ist. Das konsumtive kommunale Handeln kann sich dieses Instrument nicht bedienen und der Ausgangspunkt der städtischen finanziellen Einbrüche findet leider derzeit im Bereich des Verwaltungshaushaltes statt. Es gilt nun, eine kluge Balance zwischen „tun und nicht lassen“ zu finden.

- Erlass eines **Nachtragshaushaltes** gem. Art. 68 Abs. 2 GO

Der Haushaltsausgleich ist ein wichtiger Grundsatz der gemeindlichen Haushaltswirtschaft. Wird erkennbar, dass dieser Haushaltsausgleich gefährdet ist, werden zuerst i.d.R. ☞ haushaltswirtschaftliche Sperren gem. § 28 KommHV-Kameralistik eingeleitet. Soweit in das Grundgefüge des beschlossenen Haushaltes, insbesondere in die Finanzierung des laufenden Haushaltes nachhaltig eingegriffen werden soll, so kann dies üblicherweise nur durch den Erlass eines Nachtragshaushaltes gem. Art. 68 Abs. 2 Ziffer 1 GO geschehen.

Durch den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung kann gezielt in das Einnahme- und Ausgabegefüge eingegriffen und somit eine geordnete Haushaltswirtschaft sichergestellt werden.

#### 4. Handlungsempfehlung der Verwaltung:

##### Information:

Der Stadtrat wird in seiner heutigen Sitzung, die die letzte in dieser Amtsperiode sein wird, gem. § 29 KommHV-Kameralistik umfassend informiert.

##### Ausgabenmoratorium:



In Anbetracht des bevorstehenden Wechsels der Amtsperiode sollte ein Ausgaben-Moratorium vereinbart werden, um einerseits auf die aktuellen Entwicklungen angemessen reagieren zu können, aber um andererseits dem kommenden Gremium seine künftigen Handlungsspielräume nicht über die Gebühr zu beschneiden. Der Stadtrat wird sich im Mai intensiv mit dieser Situation auseinandersetzen und dann Entscheidungen treffen müssen.

**Liquiditätsstärkung:**

Zur Stärkung bzw. Sicherstellung der städtischen Kassenliquidität sollte beim Landkreis die Stundung der Zahlungen der beiden Raten der Kreisumlage für den Monat Mai und Juni (= rd. 3,2 Mio. €) bis Jahresende beantragt werden.